

Vorlage-Nr.: **2643-2015/DaDi**
 Aktenzeichen: 819-007
 Fachbereich: Fraktion von Die Linke
 Herr Fraktionsvorsitzender Walter Busch-Hübenbecker
 Beteiligungen:
 Produkt: **1.01.01.02 Gremienmanagement**

Beschlusslauf:

<i>Nr.</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Zuständigkeit</i>
1.	Infrastruktur- und Umweltausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
1.	Ausschuss für Gleichstellung, Generationen und Soziales	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
1.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Energiesicherung - Vermeidung von Stromsperrern - Antrag Die Linke**

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreisausschuss wird beauftragt, mit den ansässigen Energieversorgungsunternehmen die Festlegung einer vierwöchigen Reaktionsfrist nach der ersten Mahnung sowie die Einführung einer Mitteilungspflicht der Energieversorger an eine „Energiesicherungsstelle“ zu vereinbaren.
2. Eine „Energiesicherungsstelle“ (unabhängig von der KfB) wird bei der Kreisverwaltung eingerichtet. Aufgabe der Energiesicherungs-Stelle ist es, die von der Versorgungs-Einstellung bedrohten Haushalte anzuschreiben und ein Hilfeangebot zu formulieren.

Begründung:

7 Millionen Mahnverfahren wegen säumiger Forderungen für Haushaltsenergie wurden eingeleitet, in 344.798 Fällen wurde Stromkunden der Stromanschluss zumindest vorübergehend gesperrt, davon betroffen waren rund 200.000 Haushalte von SGB-II-Leistungsbeziehenden. Gegenüber dem Vorjahr erhöhten sich die Mahnungen um über 1 Million. Diese Zahlen belegen dringenden sozialpolitischen Handlungsbedarf und die Forderung nach einer Reihe von Korrekturen zur Bekämpfung von Energiearmut bei der geplanten SGB-II-Änderung.

Auf der Ebene unserer Zuständigkeiten im Landkreis ist entsprechend der gesetzlichen Meldepflicht durch die Amtsgerichte bei Räumungsklagen eine entsprechende Meldung der Energieversorger an die Energie-Sicherungsstelle bei drohender Energiesperre nach Ablauf der Reaktionsfrist zwingend erforderlich. Erst danach beginnt die bisher geltende vierwöchige Frist, nach deren Ablauf eine Einstellung der Versorgung nach heutiger Rechtslage möglich ist.

Ausreichende Versorgung mit Strom ist eine Grundvoraussetzung zur Sicherung eines menschenwürdigen Daseins.